

157

Satzung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes

..... "Hofstetten", Leidringen

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) i. V. mit § 5 Abs. 3 des Zweckverbandgesetzes vom 24. 7. 1963 (Ges. Bl. S. 114), § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25. 7. 1955 (Ges. Bl. S. 129) und § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 der Verbandssatzung vom 18. 1. 1965 hat die Verbandsversammlung am 1. März 1967

folgenden Bebauungsplan

für das Gebiet "Hofstetten", Leidringen

beschlossen:

- 1.) Der vorgenannte Babauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 und 2, die Bestandteile dieser Satzung sind, und zwar
 - a) dem Lageplan im Maßstab 1 : 5 00 mit Längenschnitten des Ing. für Vermessungstechnik, Neher, Balingen vom 1. August 1966
 - b) den Bebauungsvorschriften mit den Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugestaltung.
- 2.) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, dem Lageplan, in dem seine Grenzen eingezeichnet sind.
- 3.) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als besondere Anlage beigelegt.

Rosenfeld, den

Für die Richtigkeit der Abschrift



Nachbarschaftsverband Westl. Kleiner Heuberg gez. R o e m e r w.

Anl.: 2

Zu der Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet

Hofstetten

Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die ~~Bau-
gestaltung~~

I. Art der baulichen Nutzung:

Ein Teilgebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Dorfgebiet (MD) gem. § 5, u. ein Teilgebiet als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 der BauNVO v. 26. 6. 1962 (HGBI. I S. 429) ausgewiesen. Die Abgrenzung der Teilgebiete ist aus dem Lageplan ersichtlich.

II. Bauweise:

Es gilt offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

III. Überbaubare Grundstücksflächen:

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die im Bebauungsplan eingezeichneten Baulinien u. Baugrenzen bestimmt.

Mit Garagen soll ein Abstand von 5,50 m vom Verkehrsraum eingehalten werden.

IV. Maß der baulichen Nutzung:

a) Zahl der Vollgeschosse: die Höchstzahl der Vollgeschosse wird auf 2 festgesetzt.

b) Grund - u. Geschößflächenzahlen: für die Grund - u. Geschößflächenzahl werden die höchstzulässigen Werte d. § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzt, soweit sich aus dem Bebauungsplan durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen keine weitere Einschränkung ergibt.

~~Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen:~~

~~a) Dachform: als Dachform gilt das Satteldach~~

~~b) Dachneigung: die Dachneigung hat für 1 u. 2 geschossige Gebäude 28 - 35° zu betragen. Sie bestimmt sich innerhalb dieses Rahmens nach der Firsthöhe der bereits bestehenden Gebäude.~~

~~Ausnahmen können bei landw. Wirtschaftsgebäuden bis höchstens 45° zugelassen werden.~~

~~c) Kniestöcke werden bei 1 geschossigen Bauweise bis 55 cm zugelassen.~~

~~d) Dachaufbauten sind nur für 1 geschossige Bauweise zugelassen. Sie dürfen auf jeder Dachseite nicht mehr als die Hälfte der Gebäudelänge betragen u. müssen mindestens 2,50 m vom Ort - gang entfernt bleiben.~~

Vor-Um-stehender Bildabzug
wird hiermit beglaubigt.

Balingen, den 27. 7. 1968
Kreispflege

Vor-Um-stehender Bildabzug
wird hiermit beglaubigt.

Balingen, den 21. 7. 1968
Kreispflege